

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Botanischen Garten Schellerhau der Stadt Altenberg

Vom 7. September 2023

(Benutzungsordnung Botanischer Garten)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Besuch des Botanischen Gartens
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Nutzungsbeschränkungen
- § 6 Verhalten im Botanischen Garten
- § 7 Haftung
- § 8 Entgelte
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Botanische Garten Schellerhau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Altenberg.

(2) Jedermann ist im Rahmen der Benutzungsordnung berechtigt, den botanischen Garten zu besuchen.

(3) Im Botanischen Garten Schellerhau werden natürlich wachsende Pflanzen aus unterschiedlichen Regionen der Erde (Erzgebirge, Asien, Kaukasus, Nordamerika) in einem der Herkunftsregion möglichst naturnahem Umfeld präsentiert.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Botanische Garten Schellerhau hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden publik gemacht durch

- Aushang am Eingang des Botanischen Gartens Schellerhau
- die Websites der Stadt bzw. des Botanischen Gartens sowie der Tourist-Information der Stadt Altenberg
- auf Werbetafeln
- in weiteren Publikationen und Flyern

Ein Anspruch auf Veröffentlichung in allen der genannten Formen besteht nicht.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann von den festgelegten Öffnungszeiten abgewichen werden. Die geänderten Öffnungszeiten sind durch Aushang am Eingang des Botanischen

Gartens, im Internet, Auslegung in der Touristen-Information der Stadt Altenberg oder in der Presse bekannt zu geben. Eine der genannten Formen ist für die Bekanntgabe von abweichenden Öffnungszeiten ausreichend. Vorzugsweise sollte immer eine Bekanntgabe am Eingang des Botanischen Gartens erfolgen.

§ 3 Besuch des Botanischen Gartens

(1) Der Besuch des botanischen Gartens in Schellerhau ist während der festgelegten Öffnungszeiten möglich.

(2) Mit vorheriger Absprache sind auch, insbesondere für Gruppen, Besuche außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Ein Anspruch hierauf sowie auf Führungen außerhalb des regulären Angebotes besteht jedoch nicht.

(3) Außerhalb der Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 darf der Botanische Garten nicht durch Unbefugte betreten werden. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

(4) Mit Betreten des Botanischen Gartens erkennt der Besucher die in dieser Ordnung festgehaltenen Benutzungsbedingungen an.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Besucher des Botanischen Gartens sind natürliche sowie juristische Personen.

(2) Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind natürliche Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Es kann ein geeigneter Nachweis über das Alter verlangt werden. Schüler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, legen zum Nachweis der Schülereigenschaft einen gültigen Schülerschein vor, ebenso Schwerbeschädigte mit einer Schwerbeschädigung ab 50% den Schwerbehindertenausweis. Als Familien zählen bis zu zwei Erwachsene mit maximal drei Kindern. Ab dem vierten Kind ist der Tarif für „Ermäßigte“ zu entrichten.

(3) Als Gästekarte im Sinne dieser Ordnung wird nur die durch die Stadt Altenberg ausgegebene Gästekarte anerkannt. Fremde Gästekarten können nicht berücksichtigt werden.

(4) Mit dem Kombiticket können der Botanische Garten in Schellerhau sowie das Hochmoor in Zinnwald jeweils einmalig besucht werden. Es ist vier Wochen ab der ersten Entwertung gültig.

(5) Ein Saison-Ticket gilt im Botanischen Garten ab Öffnung (Mai - witterungsbedingt) bis Schließung (Ende Oktober / Anfang November - witterungsbedingt) eines jeden Jahres. Auch wenn die Saison schon begonnen hat, ist der volle ausgewiesene Ticketpreis zu zahlen.

§ 5 Nutzungsbeschränkungen

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung des Botanischen Gartens durch das Personal eingeschränkt bzw. untersagt werden.
- (2) Begründete Fälle sind beispielsweise Notsituationen oder eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auf den Wegen durch Unwetter oder Starkregen.
- (3) Besucher, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer vom Besuch des Botanischen Gartens ausgeschlossen werden.
- (4) Personen, die das Entgelt nach dieser Ordnung nicht entrichten bzw. versuchen, sich der Entrichtung des Entgeltes zu entziehen, soll der Zutritt zum Botanischen Garten verwehrt werden.

§ 6 Verhalten im Botanischen Garten

- (1) Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Besucher nicht gestört oder beim Besuch des Botanischen Gartens beeinträchtigt werden.
- (2) Besucher dürfen mitgebrachtes Essen und Trinken im Garten verzehren (z. B. auf dem Sitzplatz „Unterm Sonnensegel“). Personen, welche den Anschein erwecken, dass sie Rauschmittel gleich welcher Art zu sich genommen haben, darf der Zutritt verweigert werden. Hunde dürfen in den Botanischen Garten mitgebracht werden. Sie sind an einer kurzen Leine zu führen.
- (3) Besucher sollen sich auf den schmalen Wegen achtsam und rücksichtsvoll verhalten. Rennen auf den Wegen ist unerwünscht. Pflanzungen dürfen nicht betreten werden. Es dürfen keine Pflanzenteile oder Saatgut abgerissen bzw. gesammelt oder ganze Pflanzen ausgegraben werden. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht. Grundsätzlich dürfen keine Veränderungen an der Gestaltung der Anlage vorgenommen werden, wie Staudämme am Bachlauf, Steintürme setzen etc.

Die Klangerinstrumente sind sensibel zu bespielen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Personal zu melden. Mutwillige Sachbeschädigungen oder Diebstahl werden unverzüglich zur Anzeige gebracht.

Müll, Zigarettenabfälle (erloschen und erkaltet) sowie Hundekot sind in die Papierkörbe bzw. die Mülltonnen an der Werkstatt zu entsorgen. Die Notdurft ist auf den Toiletten zu verrichten.

Ausstellungsgegenstände im Haus sind nur zur Ansicht. Waren im Kassenhaus sind Musterartikel, die auf Nachfrage vom Personal genauer gezeigt werden (Bücher, Kalender, Landkarten).

- (4) Fotografieren ist grundsätzlich kostenfrei vom Weg aus erlaubt. Das Betreten der Pflanzungen oder Gestaltungselementen ist unerwünscht.

(5) Mit Betreten des Botanischen Gartens willigen Besucher ein, dass Mitarbeiter oder von ihnen Beauftragte Dritte Personen Aufnahmen der Anlage, auf denen sie zufällig zu sehen sind, nichtkommerziell nutzen dürfen. Dies umfasst insbesondere die Verwendung im Internet (Homepage, Facebook, Twitter, Instagram) sowie in anderen Medien / Publikationen.

(6) Die Mitarbeiter des Botanischen Gartens üben das Hausrecht aus. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Haftung

(1) Der Besucher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftet bei durch ihn verursachter Beschädigung oder Verlust von Pflanzen usw. Betreuer, Lehrer etc. achten auf ihre Schutzbefehle und haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für diese. Beschädigungen sowie Verluste von Pflanzen oder anderen Gegenständen sind den Mitarbeitern des Botanischen Gartens unverzüglich anzuzeigen.

(2) In der Regel ist der Schadensersatz durch den Verursacher des Schadens bzw. durch dessen gesetzlichen Vertreter zu leisten. Reparatur, Neukauf oder Ersatzbeschaffung erfolgen immer durch die Mitarbeiter des Botanischen Gartens bzw. durch von der Stadt Altenberg hierzu beauftragte Personen. Der Schadensverursacher trägt die Kosten inkl. des Beschaffungsaufwandes und der Arbeitsleistung bei Reparatur und Pflanzenanzucht.

(3) Der Besucher betritt den Botanischen Garten auf eigene Gefahr. Die Benutzung der Wege erfordert entsprechende Selbsteinschätzung und erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

(4) Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die einem Besucher auf Grund von unsachgemäßem Verhalten entstehen.

(5) Für private Gegenstände (Verlust oder Beschädigungen), welche im Botanischen Garten mitgeführt werden und für Verschmutzungen von Kleidung und mitgeführten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Entgelte

(1) Für die Benutzung des Botanischen Gartens werden Entgelte erhoben, deren jeweilige Höhe in der Anlage bestimmt ist.

(2) Zur Zahlung der Entgelte ist der Besucher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter verpflichtet. Die Entgelte sind vor Betreten des Botanischen Gartens im Kassenhaus in bar zu entrichten. Für angemeldete Führungsgruppen ist eine bargeldlose Zahlung auf Rechnung ebenfalls möglich. Kartenzahlung wird nicht akzeptiert.

(3) In besonderen Fällen, wie z. B. Kindergartengruppen aus Einrichtungen der Stadt Altenberg können Sonderkonditionen ausgehandelt werden.

(4) Die Gebühr für die Führung versteht sich zuzüglich der Entgelte für den Eintritt.

(5) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, welche im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ nachweisen, haben freien Eintritt, die Gebühr für die Führung fällt an. Gleiches gilt für Inhaber des Ehrenamtspasses Dresden.

(6) Gebuchte Führungen können bis zu zwei Werktagen vor dem Termin kostenlos storniert werden. Bei nicht fristgerechtem Storno werden 50 v. H. der Führungskosten in Rechnung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Altenberg, den 7. September 2023



Markus Wiesenberg

Bürgermeister

**Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung des Botanischen Gartens
Schellerhau der Stadt Altenberg**

Vom 7. September 2023

| | |
|--|-----------|
| Eintritt Erwachsene | 5,00 EUR |
| mit Gästekarte und Gruppen ab 15 Personen | 4,00 EUR |
| Eintritt Ermäßigte | |
| Kinder 6-16 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte | 3,00 EUR |
| mit Gästekarte | 2,00 EUR |
| Eintritt Familien (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder) | 12,00 EUR |
| mit Gästekarte | 9,00 EUR |
| Führungsgebühren | |
| Erwachsene pro Person | 2,00 EUR |
| Kinder ab 6 Jahre bis 16 Jahre pro Person | 2,00 EUR |
| Kombi-Ticket Bot. Garten und Hochmoor | |
| Erwachsene | 8,00 EUR |
| Ermäßigte (Kinder 6-16, Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte) | 6,00 EUR |
| Mit Gästekarte | 6,00 EUR |
| Saison-Ticket | |
| Erwachsene | 19,00 EUR |
| Ermäßigte | 15,00 EUR |
| Kinder im Rahmen des Unterrichts pro Kind | 2,00 EUR |